

Ständerat

Wintersession 2016

16.035 s Um- und Ausbau der Stromnetze. Bundesgesetz**Geltendes Recht***mit den Änderungen der Schlussabstimmung vom 30. September 2016 zu 13.074***Entwurf des Bundesrates**

vom 13. April 2016

Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

vom 15. November 2016

*Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist***Bundesgesetz
über den Um- und Ausbau der
Stromnetze
(Änderung des Elektrizitätsgesetzes
und des Stromversorgungsgesetzes)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 13. April 2016¹,*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie
folgt geändert:

I

¹ BBl 2016 3865

Geltendes Recht

in Anwendung der Artikel 23, 26, 36, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 1899,

Art. 3a

¹ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Erhebung angemessener Gebühren für Verfügungen, Kontrollen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung und des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (Inspektorat).

Bundesrat**1. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902²***Ingress*

gestützt auf die Artikel 81, 87, 89 und 91 Absatz 1 der Bundesverfassung³,

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Energie» ersetzt durch «BFE».

² Im ganzen Erlass wird «Departement» ersetzt durch «UVEK».

³ Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 3a

¹ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Erhebung von angemessenen Gebühren für Verfügungen, Kontrollen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung und des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (Inspektorat).

² Er sieht vor, dass das Bundesamt für Energie (BFE) von den Betreiberinnen von Stark- und Schwachstromanlagen (Unternehmungen) angemessene Gebühren für den Aufwand erhebt, der in den Kantonen gemäss den Leistungsvereinbarungen nach Artikel 9e Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁴ anfällt.

² SR 734.0

³ SR 101

⁴ SR 734.7

Kommission des Ständerates**1. ...**

Geltendes Recht

² Er regelt die Erhebung von Gebühren, insbesondere:

- a. das Verfahren zur Erhebung von Gebühren;
- b. die Höhe der Gebühren;
- c. die Haftung im Falle einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

³ Bei der Regelung der Gebühren beachtet er das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

⁴ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung gerechtfertigt ist.

(Angenommen am 30.09.2016)

Art. 4

¹ Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen alle Schwachstromanlagen, welche öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet benützen oder zufolge der Nähe von Starkstromanlagen zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Veranlassung geben können.

² Die Schwachstromanlagen dürfen die Erde als Leitung benutzen, mit Ausnahme der öffentlichen Telefonleitungen, sofern zufolge Vorhandenseins von Starkstromanlagen Störungen des Telefonbetriebes oder Gefährdungen eintreten können.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Schwachstromanlagen, die der Plangenehmigungspflicht unterstellt sind.

Bundesrat**Art. 3b**

¹ Der Bundesrat regelt die Erhebung von Gebühren im Einzelnen, insbesondere:

- a. das Verfahren zur Erhebung von Gebühren;
- b. die Höhe der Gebühren;
- c. die Haftung im Falle mehrerer Gebührenpflichtiger;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

² Bei der Regelung der Gebühren beachtet er das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

³ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung, der Kontrolle oder der Dienstleistung gerechtfertigt ist.

Kommission des Ständerates**Art. 4**

³ Aufgehoben

Geltendes Recht**Art. 15**

¹ Die in Artikel 3 vorgesehenen Vorschriften bezeichnen insbesondere die beim Zusammentreffen von Starkstromleitungen und Schwachstromleitungen oder von Starkstromleitungen unter sich erforderlichen technischen Sicherungsmassnahmen.

² Die Durchführung der letzteren soll im einzelnen Falle in der für die Gesamtheit der zusammentreffenden Anlagen zweckmässigsten Weise erfolgen. Wird keine Verständigung über die zu treffenden Massnahmen erzielt, so entscheidet das Departement.

³ Die zur Ausführung dieser Sicherungsmassnahmen aufzuwendenden Kosten sind von den zusammentreffenden Unternehmungen gemeinsam zu tragen.

⁴ Die Kosten für die notwendigen Schutzvorrichtungen oder Änderungen werden im Verhältnis der wirtschaftlichen Bedeutung der Anlagen verteilt, unabhängig davon, welche Leitung zuerst bestanden hat und welche Leitung von den Massnahmen betroffen ist.

⁵ Wenn unter den Beteiligten eine Verständigung über den Umfang der gemeinsam zu tragenden Kosten und über deren Verteilung nicht erzielt wird, so erlässt die zuständige Bundesbehörde eine Verfügung. Vorbehalten bleibt die verwaltungsrechtliche Klage nach Artikel 116 Buchstabe a oder b des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 bei Streitigkeiten über das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.

Bundesrat**Art. 15 Abs. 5 zweiter Satz**

⁵ ...

... Vorbehalten bleibt die Klage nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁵ bei Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht

⁶ Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf Hausinstallationen.

Bundesrat**Art. 15b**

¹ Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt werden.

² Sind gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung und die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung Ersatzmassnahmen vorzunehmen, so kann die Unternehmung der Genehmigungsbehörde nach Artikel 16 Absatz 2 beantragen, andere Unternehmungen zur Vornahme dieser Massnahmen an Starkstromanlagen zu verpflichten, die diesen anderen Unternehmungen gehören und die sich in der Regel innerhalb des betreffenden Planungsgebietes befinden müssen.

³ Die betroffenen Unternehmungen werden dafür von der beantragenden Unternehmung voll entschädigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 15c

¹ Eine Leitung (50 Hz) mit einer Nennspannung von unter 220 kV ist als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.

Kommission des Ständerates**Art. 15c**

¹ Eine Leitung (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung ...

... möglich ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann und die Gesamtkosten ...

Geltendes Recht**Bundesrat**

² Der Mehrkostenfaktor beträgt höchstens 3,0. Der Bundesrat legt den Mehrkostenfaktor und eine einheitliche Berechnungsmethode zum Kostenvergleich fest. Bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors berücksichtigt er Kriterien wie die Änderung des Verkabelungsgrades, die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte und die Kosten für die Erdverkabelung.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- a. trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors bis zum Zweifachen eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden muss, wenn damit eine erhebliche Entlastung des unmittelbar betroffenen Gebiets erzielt werden kann;
- b. trotz Einhaltung oder Unterschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig eine Freileitung erstellt werden muss, wenn dadurch insgesamt weniger Nachteile für Raum und Umwelt entstehen.

Art. 15d

¹ Die Versorgung mit elektrischer Energie ist von nationalem Interesse.

² Die Anlagen des Übertragungsnetzes sind von nationalem Interesse, insbesondere im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁶ über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

³ Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von mindestens 36 kV betrieben werden,

Kommission des Ständerates

² ...

...
 Kostenvergleich fest. Er kann den Mehrkostenfaktor jeweils zeitgleich mit der Genehmigung eines neuen Szenariorahmens gemäss Artikel 9a Absatz 3 StromVG anpassen. Bei der ...

³ ...

a. trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden kann, wenn ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt;

b. ...

Art. 15d

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

ebenfalls nationales Interesse beimesen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

⁴ Hat die Genehmigungsbehörde nach Artikel 16 Absatz 2 über die Bewilligung eines Vorhabens, das eine Anlage nach Absatz 2 oder 3 betrifft, zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als grundsätzlich gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

⁴ ...

... der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten ...

*Gliederungstitel vor Art. 15e***IIIa. Sachplanverfahren***Art. 15e*

¹ Vorhaben betreffend eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, müssen in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁷ festgesetzt werden.

² Der Bundesrat regelt die Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 15f**

¹ Das BFE entscheidet, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss.

² Es hört dazu vorgängig die zuständigen Fachstellen des Bundes und der betroffenen Kantone an. Es kann mit Fachstellen vereinbaren, dass diese für einfache Fälle nicht angehört werden müssen.

³ Der Sachplan ist innert zweier Jahre zu erarbeiten. Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

Art. 15g

¹ Das BFE leitet das Sachplanverfahren.

² Es setzt in jedem Sachplanverfahren eine Begleitgruppe ein.

³ Der Bundesrat bezeichnet die in der Begleitgruppe vertretenen Stellen und Organisationen.

Art. 15h

¹ Die Begleitgruppe empfiehlt dem BFE ein Planungsgebiet. Das Planungsgebiet muss so gross sein, dass mehrere Korridorvarianten ausgearbeitet werden können.

² Der Bundesrat setzt das Planungsgebiet fest.

³ Er regelt, in welchen Fällen auf die Festsetzung eines Planungsgebiets verzichtet werden kann.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates***Art. 15i*

¹ Die Unternehmung erarbeitet unter Einbezug der betroffenen Kantone in der Regel mindestens zwei Korridorvarianten und reicht dem BFE die erforderlichen Unterlagen ein.

² Die Begleitgruppe empfiehlt dem BFE aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung einen Planungskorridor und eine anzuwendende Übertragungstechnologie.

³ Der Bundesrat setzt den Planungskorridor fest und bestimmt die anzuwendende Übertragungstechnologie.

⁴ Bei der Wahl der anzuwendenden Übertragungstechnologie sind die Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, die technischen Aspekte und die Wirtschaftlichkeit gegeneinander abzuwägen.

Art. 15k

Der Bundesrat kann das Festlegen von Planungsgebieten gemäss Artikel 15h Absatz 2 und Planungskorridoren gemäss Artikel 15i Absatz 3 in Fällen von untergeordneter Bedeutung an das UVEK übertragen.

*Gliederungsartikel vor Art. 16***IIIa. Plangenehmigungsverfahren****IIIb. Plangenehmigungsverfahren**

Geltendes Recht**Art. 16**

¹ Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen nach Artikel 4 Absatz 3 erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung.

² *Genehmigungsbehörde ist:*

- a. *das Inspektorat;*
- b. *das Bundesamt für Energie für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte;*
- c. *die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.*

³ Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

⁴ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin von Stark- oder Schwachstromanlagen (Unternehmung) in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

⁵ *Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 voraus. Dieser ist innert zwei Jahren zu erarbeiten. Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.*
(Angenommen am 30.09.2016)

⁶ Das Plangenehmigungsverfahren für Gemeinschaftsanlagen wird von der

Bundesrat

Art. 16 Abs. 2 Bst. a, 4 zweiter Satz, 5 und 7

² *Genehmigungsbehörde ist:*

- a. *das Inspektorat;*

⁴ ...

... Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Unternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, für die ein Sachplan festgesetzt werden muss, kann erst nach Abschluss des Sachplanverfahrens erteilt werden.

Kommission des Ständerates**Art. 16**

¹ Wer Starkstromanlagen mit einer Spannung von über 36 kV erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung.

Geltendes Recht

Genehmigungsbehörde durchgeführt, die für den hauptsächlichen Teil der Anlage zuständig ist.

⁷ Der Bundesrat kann Hausinstallationen, Niederspannungsverteilnetze und Niederspannungs-Energieerzeugungsanlagen von der Plangenehmigungspflicht befreien oder bestimmte Verfahrenserleichterungen vorsehen.

Art. 16a^{bis}

¹ Die Bearbeitungsfrist für ein Plangenehmigungsverfahren darf zwei Jahre nicht überschreiten.

² Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.
(Angenommen am 30.09. 2016)

Art. 16g

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 20. März 1997.

Bundesrat

⁷ Der Bundesrat kann Hausinstallationen, Niederspannungsverteilnetze, Niederspannungs-Energieerzeugungsanlagen sowie Vorhaben von untergeordneter Bedeutung von der Plangenehmigungspflicht befreien oder dafür bestimmte Verfahrenserleichterungen vorsehen.

Art. 16a^{bis}

¹ Die Bearbeitungsfrist für ein Plangenehmigungsverfahren darf zwei Jahre nicht überschreiten.

² Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

Art. 16g Abs. 2

² Die Kommissionen nach Artikel 25 NHG⁸ reichen ihre Gutachten innert dreier Monate nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund der Akten.

Kommission des Ständerates

⁷ Der Bundesrat kann weitere Vorhaben der Plangenehmigungspflicht unterstellen, sofern:

- a. damit eine beförderliche Realisierung des Vorhabens zu erwarten ist; oder
- b. sicherheitsrelevante Aspekte berücksichtigt werden müssen; oder
- c. es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates***Art. 17a*

¹ Das BFE kann verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen.

² Die verwaltungsexternen Personen haben keine Entscheidbefugnisse; sie können alle verfahrensleitenden Anordnungen treffen, soweit diese nicht selbstständig anfechtbar sind.

*Gliederungstitel vor Art. 18***IIIc. Projektierungszonen und Baulinien***Art. 18*

¹ Das BFE kann auf Antrag der Unternehmung für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festlegen, um Grundstücke für künftige Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher freizuhalten.

² Die beteiligten Bundesstellen, Kantone, Gemeinden sowie die betroffenen Grundeigentümer sind anzuhören. Die Anhörung der Gemeinden und der betroffenen Grundeigentümer wird von den Kantonen durchgeführt.

³ Verfügungen über die Errichtung von Projektierungszonen sind in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

*Art. 18a–18d einfügen vor dem
Gliederungstitel von Ziffer IV*

Art. 18a

¹ Die Projektierungszonen können für eine Dauer von längstens fünf Jahren festgesetzt werden. Die Geltungsdauer kann um höchstens drei Jahre verlängert werden. Ist eine Projektierungszone hinfällig geworden, so kann eine neue Projektierungszone mit ganz oder teilweise gleichem Perimeter festgelegt werden.

² Das BFE hebt eine Projektierungszone von Amtes wegen oder auf Antrag der Unternehmung, des betroffenen Kantons, der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Grundeigentümers auf, wenn feststeht, dass die geplante Leitung nicht ausgeführt wird.

³ Verfügungen über die Aufhebung von Projektierungszonen sind in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen.

Art. 18b

¹ Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag der Unternehmung Baulinien zur Sicherung von Starkstromanlagen oder zur Sicherstellung eines allfälligen Ausbaus oder einer Erneuerung festlegen.

² Verfügungen über die Festlegung von Baulinien sind in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen.

³ Die Baulinien sind an den Bestand der Anlage gebunden und fallen mit der ersatzlosen Entfernung der Anlage ohne Weiteres dahin.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Fällt eine Baulinie dahin, für die eine Entschädigung geleistet wurde, so gelten sinngemäss die Grundsätze über die ungerechtfertigte Bereicherung. Bei Handänderungen wird der neue Grundeigentümer rückerstattungspflichtig. Bei Streitigkeiten entscheidet die Schätzungskommission.

Art. 18c

¹ In den Projektierungszonen, zwischen Baulinien sowie zwischen Baulinien und Starkstromanlagen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die deren Zweck widersprechen. Ausgenommen sind Vorkehren, die dem Unterhalt oder der Beseitigung von Gefahren und schädlichen Einwirkungen dienen.

² Das BFE kann nach Anhörung der Unternehmung ausnahmsweise seine Zustimmung zu weitergehenden Vorkehren erteilen, wenn der Grundeigentümer auf jede spätere Entschädigung des entstandenen Mehrwerts verzichtet.

³ In den festgelegten oder beantragten Projektierungszonen und innerhalb der festgelegten oder beantragten Baulinien dürfen die Unternehmungen vorbereitende Handlungen vornehmen. Artikel 15 EntG⁹ gilt sinngemäss.

Art. 18d

¹ Führt die Festlegung von Projektierungszonen oder Baulinien zu

⁹ SR 711

Geltendes Recht**Bundesrat**

einer Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt, so sind die Grundeigentümer dafür voll zu entschädigen. Für die Bemessung der Entschädigung sind die Verhältnisse bei Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung massgebend.

² Entschädigungspflichtig ist die Unternehmung.

³ Der Betroffene hat seine Ansprüche innerhalb von zehn Jahren nach Wirksamwerden der Eigentumsbeschränkung schriftlich der Unternehmung anzumelden. Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so ist nach den Artikeln 57–75 EntG¹⁰ vorzugehen.

⁴ Es werden nur angemeldete Ansprüche behandelt. Nachträgliche Einsprachen gegen die Beschränkung des Grundeigentums sowie Begehren um Änderung von Projektierungszonen und von Baulinien sind ausgeschlossen.

⁵ Die Entschädigung wird vom Zeitpunkt an verzinst, in dem die Eigentumsbeschränkung wirksam wird.

Art. 26a einfügen vor dem Gliederungstitel von Ziffer V

Art. 26a

¹ Die Betriebsinhaber dokumentieren gemäss den Vorgaben des BFE ihre elektrischen Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder höher in Form von Geodaten und stellen die Geodaten dem BFE zu.

¹⁰ SR 711

Kommission des Ständerates

Art. 26a

Mehrheit

Streichen

Minderheit (Bruderer Wyss, Berberat, Cramer, Luginbühl, Zanetti Roberto)

Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht**Art. 55**

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch² eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich:

- a. eine elektrische Anlage, für welche die Vorlagepflicht besteht, zu erstellen oder zu ändern beginnt, bevor die Genehmigung der Vorlage eingeholt und rechtsgültig geworden ist;
- b. eine elektrische Anlage, die auf Weisung der zuständigen Kontrollstelle wegen gefährlicher Mängel spannungslos gemacht worden ist, eigenmächtig in Betrieb setzt oder setzen lässt.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

Bundesrat

² Das BFE erstellt eine Gesamtsicht; diese ist öffentlich zugänglich.

³ Der Bundesrat kann elektrische Anlagen mit einer Nennspannung von unter 36 kV ebenfalls der Dokumentationspflicht gemäss Absatz 1 unterstellen. Er bestimmt die Berechtigungen zum Zugriff auf diese Daten.

Art. 55 Abs. 1 Bst. a, 2 und 2^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch¹¹ eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich:

- a. als Betriebsinhaber eine elektrische Anlage ohne die nach Artikel 16 erforderliche Plangenehmigung erstellt, ändert oder sie erstellen oder ändern lässt;

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

^{2bis} Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹² über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser

¹¹ SR 311.0

¹² SR 313.0

Kommission des Ständerates**Art. 55**

² *Streichen*
(= gemäss geltendem Recht)

^{2bis} Würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom ...

Geltendes Recht

³ Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften, durch welche bestimmte Tätigkeiten bewilligungspflichtig erklärt werden, mit den gleichen Strafen bedrohen.

Bundesrat

Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 64

Artikel 15c ist nicht anwendbar für Plangenehmigungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht wurden.

2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007¹³

Ersatz von Ausdrücken

¹ In Artikel 21 Absatz 3 wird «Bundesamt für Energie (Bundesamt)» ersetzt durch «BFE».

² In den Artikeln 25 Absatz 2, 27 Absatz 1, 28, 29 Absatz 3 und 30 Absatz 3 wird «Bundesamt» ersetzt durch «BFE».

Art. 4 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:
a. Elektrizitätsnetz: Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität. Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden, gelten nicht als Elektrizitätsnetze;

¹³ SR 734.7

Kommission des Ständerates**2. ...***Art. 4*

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

b. Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken;

c. Erneuerbare Energien: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse;

d. Netzzugang: Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen;

e. Regelenergie: Automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;

e^{bis}. Bilanzgruppe: rechtlicher Zusammenschluss von Teilnehmern am Elektrizitätsmarkt, um gegenüber der nationalen Netzgesellschaft eine gemeinsame Mess- und Abrechnungseinheit innerhalb der Regelzone Schweiz zu bilden;

e^{ter}. Ausgleichsenergie: Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug oder der effektiven Lieferung einer Bilanzgruppe und deren Bezug beziehungsweise deren Lieferung nach Fahrplan in Rechnung gestellt wird.

f. Regelzone: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt;

g. Systemdienstleistungen: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Aus-

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

gleich der Wirkverluste;

h.

Übertragungsnetz: Elektrizitätsnetz, das der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen dient und in der Regel auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben wird;

i. Verteilnetz: Elektrizitätsnetz hoher, mittlerer oder niederer Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

² Der Bundesrat kann die Begriffe nach Absatz 1 sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und veränderten technischen Voraussetzungen anpassen.

Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher

¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.

² Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.

j. Netzanschlussnehmer: Kunden, die zum Zwecke des Elektrizitätsbezuges, der Elektrizitätsspeicherung oder Elektrizitätseinspeisung an das Elektrizitätsnetz angeschlossen sind.

Art. 6

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchsscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.

⁴ Zur Festlegung des Tarifbestandteils für die Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.

⁵ Die Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben.

⁶ Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 8 Aufgaben der Netzbetreiber**Art. 8 Abs. 2 und 4**

¹ Die Netzbetreiber koordinieren ihre Tätigkeiten. Ihnen obliegt insbesondere:

- a. die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes;
- b. die Organisation der Netznutzung und die Regulierung des Netzes unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Netzen;
- c. die Bereitstellung der benötigten Reserveleitungskapazität;
- d. die Erarbeitung der technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzbetrieb. Sie berücksichtigen dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

Geltendes Recht

² Sie erstellen Mehrjahrespläne zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.

³ Sie orientieren die Elektrizitätskommission (EiCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.

⁴ Der Bundesrat kann für Betreiber von kleinen Verteilnetzen Erleichterungen in Bezug auf die Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 vorsehen.

⁵ Der Bundesrat sieht für Pflichtverletzungen Sanktionen einschliesslich Ersatzvorhaben vor.

Bundesrat

² *Aufgehoben*

⁴ Der Bundesrat kann für Betreiber kleiner Verteilnetze Erleichterungen in Bezug auf die Pflichten nach Absatz 3 vorsehen.

*Gliederungstitel vor Art. 9a***3. Abschnitt: Netzentwicklung***Art. 9a Szenariorahmen*

¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) erstellt einen Szenariorahmen als Grundlage für die Netzplanung. Es stützt dabei auf die energiepolitischen Ziele des Bundes, die gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten und berücksichtigt das internationale Umfeld.

² Bei der Erstellung des Szenariorahmens zieht es die Kantone, die nationale Netzgesellschaft, die übrigen Netzbetreiber und weitere Betroffene angemessen mit ein. Diese stellen dem BFE die dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Kommission des Ständerates*Art. 9a*

¹ ...

... die Netzplanung der Übertragungsnetze und Verteilnetze hoher Spannung. Es stützt ...

... Umfeld. Der Szenariorahmen geht von einer Gesamtenergiebetrachtung aus.

Geltendes Recht**Bundesrat**

³ Im Szenariorahmen sind mindestens drei Szenarien abzubilden, die für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren die Bandbreite wahrscheinlicher energie-wirtschaftlicher Entwicklungen aufzeigen. Gestützt auf das wahrscheinlichste der Szenarien ist mindestens ein Szenario für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren zu entwickeln.

⁴ Der Szenariorahmen ist dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

⁵ Er muss periodisch überprüft und nachgeführt werden. Der Bundesrat bestimmt die Periodizität; er kann bei ausserordentlichen Entwicklungen eine vorgezogene Nachführung des Szenariorahmens anordnen.

⁶ Der Szenariorahmen ist für Behörden verbindlich.

Art. 9b Grundsätze für die Netzplanung

¹ Jeder Netzbetreiber bestimmt und veröffentlicht die Grundsätze, die er bei der Netzplanung anwendet.

² Bei der Bestimmung der Grundsätze ist namentlich zu berücksichtigen, dass das Netz in der Regel nur dann auszubauen ist, wenn die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes nicht durch eine Optimierung oder Verstärkung erreicht werden kann.

³ Die EICom kann Minimalanforderungen festlegen und Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung vorsehen.

Kommission des Ständerates

³ Im Szenariorahmen sind maximal drei Szenarien ...

⁴ ...
... vorzulegen. Er legt das Hauptszenario und zwei Randszenarien fest.

⁶ Das Hauptszenario ist für Behörden zu Fragen der Elektrizitätsnetze verbindlich.

Art. 9b

¹ Die Netzbetreiber bestimmen die Grundsätze, die bei der Netzplanung anzuwenden sind.

² ...
...
Netzes während des gesamten Planungshorizontes nicht durch ...

³ Die EICom kann Minimalanforderungen festlegen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 9c** Koordination der Netzplanung

¹ Die Netzbetreiber koordinieren ihre Netzplanung und stellen sich die dafür erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung.

² Sie ziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen angemessen in die Planung mit ein.

Art. 9d Mehrjahrespläne

¹ Die Netzbetreiber erstellen für ihre Netze mit einer Spannung von 36 kV oder höher auf der Grundlage des Szenariorahmens und entsprechend dem weiteren Bedarf für ihr Netzgebiet einen auf zehn Jahre ausgelegten Entwicklungsplan (Mehrsjahresplan). Die nationale Netzgesellschaft legt ihren Mehrjahresplan innerhalb von neun Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat der EICom zur Prüfung vor.

² Der Mehrjahresplan enthält folgende Angaben:

- a. Er beschreibt die vorgesehenen Projekte und legt dar, inwiefern sie aus wirtschaftlicher und technischer Sicht wirksam und angemessen sind.
- b. Er weist aus, welche Netzentwicklungsmassnahmen über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.

³ Der Bundesrat bestimmt, welche weiteren Angaben der Mehrjahresplan enthalten muss.

Art. 9d

² Der einzureichende Mehrjahresplan enthält folgende Angaben:

a. ...

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Geltendes Recht**Art. 15** Anrechenbare Netzkosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn. Die Betriebs- und Kapitalkosten gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher gelten stets als anrechenbare Kosten.

Bundesrat

⁴ Die nationale Netzgesellschaft veröffentlicht ihren von der EICom geprüften Mehrjahresplan, soweit:

- die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet wird;
- die aussenpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz nicht beeinträchtigt werden;
- keine Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.

Art. 9e Öffentlichkeitsarbeit

¹ Das BFE stellt der Öffentlichkeit Informationen über die wichtigen Aspekte der Netzentwicklung und die Möglichkeiten zur Mitwirkung im Verfahren zur Verfügung.

² Die Kantone informieren die Öffentlichkeit über die wichtigen regionalen Aspekte der Netzentwicklung in ihrem Kantonsgebiet; der Bund schliesst mit den Kantonen, die erhebliche Leistungen erbringen, Leistungsvereinbarungen ab.

Art. 15 Abs. 1, 2 und 3^{bis-3^{quater}}

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

Kommission des Ständerates**Art. 9e**

¹ Das BFE informiert die Öffentlichkeit über die wichtigen Aspekte ...

... im Verfahren. Es unterstützt die Kantone in ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

² ...

... Kantonsgebiet. Das BFE schliesst mit den Kantonen, die erhebliche Leistungen erbringen, unter Einbezug der betroffenen Netzbetreiber Leistungsvereinbarungen ab.

Art. 15

¹ ...

... und effizienten Netzes sowie ausnahmsweise die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze, sofern sie die vom Bundesrat bestimmten Funktionalitäten aufweisen. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

Geltendes Recht

² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze respektive der intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher direkt zusammenhängenden Leistungen. (Angenommen am 30.09.2016)

Dazu zählen insbesondere die Kosten für Systemdienstleistungen sowie für den Unterhalt der Netze.

³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

- a. die kalkulatorischen Abschreibungen;
- b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

Bundesrat

² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Kosten für Systemdienstleistungen;
- b. die Kosten für den Unterhalt der Netze;
- c. die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb.

^{3bis} Als Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar sind auch:

- a. die Kosten gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher (Art. 17a);
- b. bestimmte Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme, einschliesslich der Kosten, die dem Netzbetreiber durch den Einsatz solcher Systeme Dritter entstehen (Art. 17b);
- c. die Kosten von Vorsorge-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, die aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ergriffen werden müssen;
- d. die Kosten für notwendige Informationsmassnahmen, die der

Kommission des Ständerates

^{3bis} Der Bundesrat regelt die Bedingungen und den Umfang der Anrechenbarkeit sowie die Zuordnung zu den Betriebs- und Kapitalkosten bei:

- a. den Kosten intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme, einschliesslich bestimmter Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion;
- b. den Kosten für notwendige Informationsmassnahmen, die der Netzbetreiber für genehmigungspflichtige Vorhaben nach Artikel 16 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 projektspezifisch trifft, und bei den von ihm entrichteten Gebühren nach Artikel 3a Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes;
- c. den Kosten innovativer Massnahmen nach Absatz 1.

d. *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Netzbetreiber für genehmigungspflichtige Vorhaben nach Artikel 16 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902¹⁴ projektspezifisch trifft, und die von ihm entrichteten Gebühren nach Artikel 3a Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes;
e. ausnahmsweise die Kosten bestimmter innovativer Massnahmen für intelligente Netze.

e. *Streichen*

^{3ter} Der Bundesrat legt die Kosten nach Absatz 3^{bis} Buchstabe b fest, die angerechnet werden können.

^{3ter} *Streichen*

^{3quater} Er legt Obergrenzen für die nach Absatz 3^{bis} Buchstaben d und e anrechenbaren Kosten fest. Er kann dabei nach Netzebenen unterscheiden. Er bestimmt, welche Funktionalitäten innovative Massnahmen für intelligente Netze nach Absatz 3^{bis} Buchstabe e aufweisen müssen.

^{3quater} *Streichen*

⁴ Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zur:

- a. Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;
- b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen.

Art. 17 Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

Art. 17

¹ Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so kann die nationale Netzgesellschaft die verfügbare Kapazität nach marktorientierten Verfahren wie Auktionen zuteilen. Die EICom kann das Verfahren regeln.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen auf Grund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, sowie Lieferungen nach Artikel 13 Absatz 3 Vorrang.

³ Die Nutzung zugeteilter Kapazität darf nur eingeschränkt werden, wenn die Sicherheit des Übertragungsnetzes gefährdet ist und die nationale Netzgesellschaft keine anderen zumutbaren und wirtschaftlich vertretbaren Massnahmen zum Ausgleich der Netzbelastung ergreifen kann.

⁴ Wird zugeteilte Kapazität nicht in Anspruch genommen, so muss sie erneut nach marktorientierten Verfahren zugeteilt werden.

⁵ Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren sind zu verwenden für:

- a. die Deckung von Kosten grenzüberschreitender Elektrizitätslieferungen, die nicht einzelnen Verursachern direkt angelastet werden, insbesondere für Kosten zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeteilten Kapazität;
- b. Aufwendungen für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes;
- c. die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes nach Artikel 15.

⁶ Der Bundesrat kann für Netzkapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz, die nach dem 1. Januar 2005 in Betrieb genommen wurden, Ausnahmen beim Netzzugang (Art. 13) und bei der Berechnung der anrechenbaren Netzkosten (Art. 15) vorsehen.

⁶ Der Bundesrat kann zur Förderung des Ausbaus der Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz zeitlich befristete Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten vorsehen.

Geltendes Recht**2a. Abschnitt: Mess- und Steuersysteme****Art. 17a Intelligente Messsysteme beim Endverbraucher**

¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher machen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern oder bei gewissen Gruppen von Endverbrauchern die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

³ Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;

(Angenommen am 30.09.2016)

Bundesrat*Gliederungstitel vor Art. 17a***2a. Abschnitt: Messwesen und Steuersysteme****Art. 17a Intelligente Messsysteme beim Endverbraucher**

¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher machen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern oder bei gewissen Gruppen von Endverbrauchern die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

³ Er kann unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen;

Kommission des Ständerates**Art. 17a Intelligente Messsysteme bei Netzanschlussnehmern**

¹ Ein intelligentes Messsystem ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme bei den Netzanschlussnehmer machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei Netzanschlussnehmern oder bei gewissen Gruppen von Netzanschlussnehmern die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

³ Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben ...

Geltendes Recht**Art. 17b Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern**

¹ *Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.*

² *Der Bundesrat kann Vorgaben zum Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern und Erzeugern machen. Er kann festlegen, unter welchen Bedingungen sie verwendet werden dürfen, welchen technischen Mindestanforderungen sie genügen und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen erlassen insbesondere über:*

- a. die Übermittlung von Steuer- und Regeldaten;*
- b. die Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;*
- c. die Steuerung des Leistungsbezugs und der Leistungsabgabe.*

³ *Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern und Erzeugern bedarf deren Zustimmung. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.*

⁴ *Der Bundesrat kann festlegen, welche Kosten zu den anrechenbaren Netzkosten gehören. Er kann auch diejenigen Kosten*

Bundesrat**Art. 17b Intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Produzenten**

¹ *Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert Einfluss genommen werden kann auf den Verbrauch, die Produktion oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs.*

² *Der Bundesrat kann Vorgaben zum Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Produzenten machen. Er kann festlegen, unter welchen Bedingungen sie verwendet werden dürfen, welchen technischen Mindestanforderungen sie genügen und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen. Der Bundesrat kann weiter insbesondere Vorschriften erlassen über:*

- a. die Übermittlung von Steuer- und Regeldaten;*
- b. die Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen;*
- c. die Steuerung des Leistungsbezugs und der Leistungsabgabe.*

³ *Die Verwendung intelligenter Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Produzenten bedarf deren Zustimmung. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.*

Kommission des Ständerates**Art. 17b Intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Netzanschlussnehmern**

² *Der Bundesrat kann Vorgaben zum Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme bei Netzanschlussnehmern machen. Er kann festlegen, ...*

... müssen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Der Bundesrat kann ...

³ *Die Verwendung intelligenter Steuer- und Regelsysteme bei Netzanschlussnehmern kann von diesen beschränkt oder untersagt werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.*

Geltendes Recht

für anrechenbar erklären, die dem Netzbetreiber durch den Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme Dritter entstehen.

(Angenommen am 30.09.2016)

Art. 17c Datenschutz

¹ *Auf die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit intelligenten Mess-, Steuer- oder Regelsystemen findet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz Anwendung.*

² *Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Bearbeitung der Daten. Er kann besondere Bestimmungen vorsehen, namentlich im Zusammenhang mit Lastgangmessungen.*
(Angenommen am 30.09.2016)

Art. 18 Nationale Netzgesellschaft

¹ Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von der nationalen Netzgesellschaft betrieben; diese hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz.

² Die Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein.

³ Die Netzgesellschaft muss sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören.

Bundesrat**Art. 17c Datenschutz**

¹ Auf die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit intelligenten Mess-, Steuer- oder Regelsystemen findet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁵ über den Datenschutz Anwendung.

² Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Bearbeitung der Daten. Er kann besondere Bestimmungen vorsehen, namentlich im Zusammenhang mit Lastgangmessungen.

Kommission des Ständerates**Art. 17c**

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über ...

Art. 18

² Die Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein. Davon ausgenommen sind durch Dritte erstellte Leitungen, während der Dauer, für die ihnen eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 gewährt wurde.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Die Kantone, die Gemeinden und schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Netzgesellschaft. Die Statuten der Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten.

⁵ Die Anteile der Netzgesellschaft dürfen nicht an einer Börse kotiert sein.

⁶ Die Netzgesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen tätig sind. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen, sind zulässig.

⁷ Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

⁸ Den Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Sie berücksichtigen dabei eine ausgewogene Vertretung der Regionen.

⁹ Die Vertretung der verschiedenen Erzeuger- und Verbraucherregionen ist in den Organen sicherzustellen.

Geltendes Recht**Art. 20** Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft

¹ Die Netzgesellschaft sorgt dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Sie legt die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in Koordination mit den Netzbetreibern der Nachbarländer fest.

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

a. Sie betreibt und überwacht das gesamtschweizerische Übertragungsnetz und führt es als eine Regelzone. Sie hat die Verantwortung für die Planung und Kontrolle des gesamten Übertragungsnetzes.

b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicher. Die zu diesem Zweck benötigten Kraftwerkskapazitäten sind nach transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.

c. Bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs ordnet sie die notwendigen Massnahmen an. Sie regelt die Einzelheiten mit den Kraftwerksbetreibern, den Netzbetreibern und weiteren Beteiligten.

d. Sie erarbeitet transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Handhabung von Engpässen.

e. Sie arbeitet mit den ausländischen Übertragungsnetzbetreibern zusammen und vertritt die Interessen der Schweiz in den entsprechenden Gremien.

Bundesrat**Art. 20 Abs. 1 und 2 Bst. e–h**

¹ Die Netzgesellschaft sorgt dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Sie legt die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in Koordination mit den Netzbetreibern der Nachbarländer fest.

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

e. Sie stellt unter Berücksichtigung des Szenariorahmens die ausreichende internationale Vernetzung des schweizerischen Übertragungsnetzes sicher.

f. Sie beteiligt sich an der Planung der europäischen Übertragungsnetze und vertritt die Interessen der Schweiz in den entsprechenden Gremien.

Kommission des Ständerates**Art. 20**

² ...

e. *Streichen*
(= *gemäss geltendem Recht*)

f. Sie beteiligt sich an der Planung der europäischen Übertragungsnetze und stellt unter Berücksichtigung des Szenariorahmens die ausreichende internationale

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Vernetzung des schweizerischen Übertragungsnetzes sicher.

g. ...

g. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Begründung und den Stand der von ihr gemäss dem Mehrjahresplan geführten Projekte und legt deren Bedeutung für die Stromversorgung in der Schweiz dar.
h. Sie erteilt dem BFE und den Kantonen die für die Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 9e notwendigen Auskünfte und stellt ihnen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.

³ Der Bundesrat kann die Netzgesellschaft verpflichten, für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie, insbesondere aus Wasserkraft, einzusetzen.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall bei der EICom die Enteignung beantragen. Die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung sind nicht anwendbar.

Art. 22 Aufgaben**Art. 22 Abs. 2^{bis}**

¹ Die EICom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:
a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;
b. die Überprüfung der Netznutzungstarife

Geltendes Recht

und –entgelte sowie der Elektrizitätstarife von Amtes wegen. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen;
c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.

Bundesrat

^{2bis} Die EICom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesellschaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung schriftlich mit.

Kommission des Ständerates

³ Die EICom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.

⁴ Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die EICom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.

⁵ Die EICom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien.

⁶ Die EICom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 33b Übergangsbestimmung zur Änderung von Art. 6 Abs. 5 vom...

Die vollständige Anlastung der Kosten für die Eigenproduktion an die grundversorgten Bezüger bleibt ohne Einfluss auf die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgewiesenen Deckungsdifferenzen. Davon ausgenommen sind bis am 1.12.2016 rechtskräftig entschiedene Verfahren.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.